

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 92/538/EWG betreffend den Status von Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(94/817/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/54/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 92/538/EWG<sup>(3)</sup> hat die Kommission Großbritannien und Nordirland den Status eines zugelassenen Binnenwassergebiets und eines zugelassenen Küstengebiets im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) und die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) gewährt.

Am 15. September 1994 wurde auf der Insel Gigha, Teil des Hoheitsgebiets Großbritanniens, ein Fall von VHS bestätigt.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Krankheit zu tilgen und deren Verbreitung zu verhindern.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 91/67/EWG muß Großbritannien der Status entzogen werden.

Ein großer Teil Großbritanniens kann jedoch noch als anerkanntes Gebiet gelten.

Es ist notwendig, diese Schritte gleichzeitig vorzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung 92/538/EWG wird wie folgt geändert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Entscheidung der Kommission vom 9. November 1992 betreffend den Status Nordirlands und

bestimmter Teile Großbritanniens im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*

(1) Großbritannien wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf IHN anerkannt.

(2) Die im Anhang aufgeführten Teile Großbritanniens werden als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf VHS anerkannt.“

3. Folgender Anhang wird angefügt :

*„ANHANG*

Das Gebiet von Großbritannien mit Ausnahme der Insel Gigha“.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 67.